



Gemeinde Eptingen

Abwasserreglement

Vorprüfung Kanton:	26.01.2007
Beschluss des Gemeinderates:	30.04.2007
Beschluss der Gemeindeversammlung:	01.06.2007
Fakultative Referendumsfrist:	30.06.2007
Genehmigung Regierungsrat	xx.xx.2007

Abwasserreglement der Gemeinde Eptingen

Reglement und Erläuterungen zu den Paragraphen

Der Zweck der Paragraphen wird jeweils rechts neben dem Paragraphentext erläutert.

INHALTSVERZEICHNIS

Ingress	4
A. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	5
§ 3 Technische Ausführung	6
§ 4 Schadendienst	6
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	7
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	7
§ 6 Projektierung und Bau	7
§ 7 Enteignung	7
§ 8 Betrieb und Unterhalt	8
§ 9 Haftungsausschluss.....	8
C. Private Abwasseranlagen	9
I. Bewilligungspflicht	9
§ 10 Bewilligungspflicht.....	9
II. Abwasserentsorgung	9
§ 11 Liegenschaftsentwässerung	9
III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt	10
§ 12 Grundsatz.....	10
§ 13 Unterhaltspflicht	11
§ 14 Haftung	12
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht	12
D. Finanzierung	13
I. Allgemeine Bestimmungen	13
§ 16 Grundsätze.....	13
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren.....	14
§ 18 Vorab- Erstellung	14
§ 19 Zahlungsmodalitäten.....	14
II. Erschliessungsbeitrag	15
§ 20 Beitragspflicht	15
III. Anschlussgebühren	15
§ 21 Anschlussgebühren	15
IV. Abwassergebühren	16
§ 22 Jährliche Abwassergebühr.....	16
§ 23 Grundgebühr Abwasser	16
§ 24 Abwassermengengebühr	17
§ 25 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen.....	17
§ 26 Stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser	18
E. Schlussbestimmungen	19
§ 27 Vollzug	19
§ 28 Rechtsschutz	19
§ 29 Strafbestimmungen.....	19
§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts.....	19
§ 31 Übergangsbestimmungen.....	20
§ 32 Inkrafttreten.....	20
F. Anhang 1 zum Abwasserreglement der Gemeinde Eptingen / Gebühren	21
G. Erklärungen zum Anhang zum Abwasserreglement	22

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Eptingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

Unter den Begriff Abwasseranlagen fallen Leitungen, Kanäle, Schächte oder sonstige Einrichtungen, die zum Ableiten von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser dienen.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

Fachstellen des Kantons:

- Amt für Umweltschutz und Energie (AUE)

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

Die Informationspflicht und die Öffentlichkeitsarbeit können erfüllt werden durch

- entsprechende Kommissionen in der Gemeinde (Fachstellen)
- Artikel im gemeindeeigenen Informationsblatt zum Schutz der Gewässer
- Informationsveranstaltungen / Exkursionen, ...

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

Die Vermeidung von Abwasser soll in erster Linie die Reduktion der Menge begünstigen. Dabei sind die unterschiedlichen Abwasserarten und deren Einsparpotentiale zu beachten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

- *Frischwasser (Trinkwasser). Bezug aus der Wasserversorgung. Die Reduktion ist durch das Verhalten Einzelner gegenüber dem Wasser zu erreichen: Wasserspar-einrichtungen (Sparventile, Spülstop, Regenwassernutzung etc.)*

- *Regenwasser. Das anfallende Regenwasser ist, soweit es die Bodenverhältnisse erlauben, zu versickern.
Die Nutzung von Regenwasser als:*
 - *Brauchwasser im Haushalt*
 - *Brauchwasser für Bewässerungen*
 - *Brauchwasser für Reinigungszwecke*

- *Sauberwasser (stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser). Versickern lassen, nicht fassen*

Grundsätzlich gilt: Mit einer positiven Einstellung zum Wasserverbrauch kann Abwasser vermieden und Geld gespart werden.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasserermindernde Massnahmen durchzuführen.

Die Gemeinde und ihre Behörden haben Vorbildcharakter. Sie verpflichten sich selbst zu beispielgebendem Verhalten.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

Aufzählend sind dies:

- SN 592 000 'Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung' (VSA / SSIV)
- SIA 190 'Kanalisationen' (SIA)
- Richtlinie für den 'Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung' (VSA)
- SN 640 535c 'Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften' (VSS)
- FORM 1416 Richtlinie betreffend 'Arbeiten in Behältern und engen Räumen' (SUVA)
- FORM 44008 'Ortsfeste Leitern' (SUVA)

Im Kanton BL gelten die Normen und Richtlinien aus der Dokumentation 'Abwasserbewirtschaftung in der Gemeinde' (BUD/AUE)

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

Aufzählend sind dies:

- SN EN 13566-4 'Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Renovation von erdverlegten drucklosen Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen)'
- ASTM F 1216-06 'Standard practice for Rehabilitation of Existing Pipelines and Conduits by the Inversion and Curing of a Resin-Impregnated Tube'
- SN EN 13689 'Leitfaden zur Klassifizierung und Planung von Kunststoff-Rohrleitungssystemen für Renovierung'
- ATV Merkblatt M 143 'Inspektion, Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen'

§ 4 Schadendienst

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Voraussetzungen für die Unterstützung des Kantons bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen gegeben sind.

Die Unterstützung durch die Gemeinde betrifft vor allem die notwendigen Sofortmassnahmen bei Havariefällen, da eine erfolgreiche Schadeneinschränkung meistens nur innert kurzer Zeit erreicht werden kann.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹ Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

Der GEP ist, wie es der Name sagt, eine generelle Planung auf Stufe Konzept und regelt somit keine eigentlichen Detailfragen, vielmehr werden die einzelnen Entwässerungssysteme im besiedelten Lebensraum festgelegt.

Der GEP ist behördenverbindlich, er muss daher bei den Abwasserprojekten und den Abwasserbewilligungen durch die Gemeinde berücksichtigt werden.

Der GEP sowie eine wesentliche Änderung des GEP kann nicht vom Gemeinderat, sondern muss von der Gemeindeversammlung beschlossen werden und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Anforderungen sind definiert im Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 (SGS 782) und im Dekret über den Generellen Entwässerungsplan (GEP) vom 17. Oktober 1996 (SGS 782.2).

§ 6 Projektierung und Bau

¹ Der Gemeinde sorgt dafür, dass die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP erstellt werden.

Die Gemeinden sind zur Abnahme und Weiterleitung des Abwassers im Rahmen des GEP verpflichtet.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

Der Gemeinderat genehmigt im Rahmen des GEP die Projekte. Die Gemeindeversammlung ist für die Krediterteilung zuständig.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

Nach Möglichkeiten sind die kommunalen Abwasseranlagen im öffentlichen Areal zu erstellen (im Hinblick auf eine ständige Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten sinnvoll). Müssen in Ausnahmefällen kommunale Anlagen in privatem Areal erstellt werden, müssen die Rechte erworben und die permanente Zugänglichkeit gesichert werden.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Kant. Enteignungsgesetz vom 19.06.1950

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Der Gemeinderat sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Er lässt die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit prüfen und die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

Darunter fallen:

- *Spülung der Abwasseranlagen (Abschwemmen von Feststoffen)*
- *Reinigung der Abwasseranlagen (Abfräsen harter Ablagerungen)*
- *Beseitigung von Schäden in den Abwasseranlagen:
Instandstellung (Lebensdauer 20 Jahre)
Sanierung (Lebensdauer 50 Jahre)
Ersatz (Lebensdauer 50-100 Jahre)*
- *Instandhaltung von Kontroll- und Spezialschächten*
- *Instandhaltung von Regenentlastungen*
- *Kontrolle der Abwasseranlagen nach Schäden und Fehlanschlüssen mittels Kanalfernsehen ($\varnothing < 800$ mm) oder visuell durch Begehung ($\varnothing > 800$ mm)*

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

Bei einem Umbau einer resp. bei einem Anbau an eine bestehende Liegenschaft sowie bei der Veränderung der Umgebungsarbeiten darf das Entwässerungssystem als verändert resp. erweitert betrachtet werden, da sich unter anderem die Abwassermenge ändert.

Als öffentliche Abwasseranlagen gelten alle Kanäle, die dazu dienen, Abwasser, Regenwasser oder Sickerwasser der Liegenschaftsentwässerungen zu transportieren und abzuleiten:

- *Mischwasserkanal (gemeinsames Ableiten von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser)*
- *Schmutzwasserkanal (Ableiten von verschmutztem Abwasser)*
- *Regen- oder Meteorwasserkanal (Ableiten von nicht verschmutztem Abwasser)*
- *Sauberwasserleitung (Ableiten von stetig fliessendem nicht verschmutztem Abwasser)*

Anhang 6 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (kGSchV) vom 13. Dezember 2005 (SGS 782.11) legt fest, in welchen Fällen eine Bewilligung des Kantons erforderlich ist.

² Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetz über den Gewässerschutz.

Als Sammelkanäle des Kantons bzw. eines Zweckverbandes gelten Kanalisationen, die entweder ausserhalb des Siedlungsgebietes Abwasser ableiten oder sich innerhalb von Siedlungsgebieten befinden und im Besitz des Kläranlagebetreibers sind.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

Der Bereich der öffentlichen Kanalisationen wird im eidg. Gewässerschutzgesetz Art. 11 geregelt:

- *Bauzonen*
- *ausserhalb von Bauzonen, wo es zweckmässig und zumutbar ist*

² Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind ver-

pflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 2 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

³ Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) erfüllt sind.

⁴ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

⁵ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

Weiter ergänzt die eidg. Gewässerschutzverordnung Art. 12 Abs. 3 die Aussagen des Bundesgesetzes.

Als Versickerung gilt die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in geeigneten Bauwerken in den Boden.

Eine Versickerung z.B. in einer Sickergalerie und die anschliessende Ableitung in eine Kanalisation gilt nicht als Versickerung in dem Sinne, dass das nicht verschmutzte Abwasser nicht abgeleitet wird.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 12 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

Die Grenzen zwischen den privaten und öffentlichen Abwasseranlagen können wie folgt definiert werden:

- *Bau: Anschlussstück inkl. Einführung in den öffentlichen Kanal geht zu Lasten der Privaten.*
- *Unterhalt: Reinigung der privaten Anlagen inkl. Sickerleitungen ist durch den Liegenschaftsbesitzer auszuführen. Analog die Reinigung der öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde resp. Kanton / Zweckverband.*
- *Sanierungen: Bei den privaten Anlagen ist wiederum der Liegenschaftsbesitzer zuständig, bei den öffentlichen Anlagen der entsprechende Betreiber.*

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde.

So sind demnach zu sanierende Einläufe, die bei der Erstellung der Liegenschaftsentwässerung schlecht oder gar nicht verputzt wurden, Sache der Liegenschaftsbesitzer (Bau). Auftretende Verkalkungen an der Rohrwandung der öffentlichen Abwasseranlagen, die bei einem seitlichen privaten Einlauf auftreten können, fallen hingegen in den Unterhalt des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.

Der Anschluss ist nach der Erstellung zu prüfen. Mit Kanalfernsehaufnahmen kann dies erfolgen. Die Aufnahmen sollen Bestandteil der technischen Abnahme einer Hausanschlussleitung sein. Damit wird sichergestellt, dass die öffentlichen Abwasseranlagen an dieser Stelle dicht ist.

Die entsprechenden Richtlinien für einen fachgerechten Anschluss finden sich unter anderem in der Norm SN 592 000.

⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltungspflicht

Grundsätzlich: Der Gewässerschutz ist nur eine Seite, die es beim Unterhalt zu beachten gilt. Ein einwandfreier Betrieb, durch geeignete Unterhaltsarbeiten und Sanierungsmassnahmen gewährleistet, erhöht die Sicherheit, dass keine Verstopfungen zu Rückstaus des Abwassers in Gebäude führen können (Sicherheiten für den Liegenschaftsbesitzer).

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung betrieben werden können.

Unterhalt gemäss der Norm SN 592 000 sowie der Richtlinie 'Unterhalt von Kanalisationen' (VSA).

Zum privaten Unterhalt gehören:

- Reinigen der Leitungen (Spülen resp. Instandstellen)
- Reinigen der Schächte (Schlamm-sammler, Mineralöl- und Fettabscheider)
- Funktionskontrollen aller Abwasseranlagenteile, ggfs. Instandstellungen

² Der Gemeinderat kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

Der Dichtigkeitsnachweis wird dem Verursacher, also dem Eigentümer, übertragen.

Dichtigkeitsprüfungen können sein:

- Prüfung mit Wasser (SIA 190)
- Prüfung mit Luft (SIA 190)

Prüfungen mittels Kanalfernsehen sind keine Dichtigkeitsprüfungen, sondern geben einen visuellen Eindruck des Zustandes der Kanalisation. Im weitesten Sinne kann jedoch die visuelle Prüfung als Nachweis ausreichen.

³ Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

Soll als Anreiz für die Untersuchungen gelten, die zu Sanierungsmassnahmen und somit im privaten Bereich zu gewässerschützerischen Aktionen führen können.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch die private Abwasseranlage verursacht wird.

Durch Schäden können verursacht werden:

- *Bodenverschmutzungen*
- *Grundwasserverschmutzungen*
- *Trinkwasserverunreinigungen*

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsätze

¹ Das Abwasserwesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

Dies entspricht §18 der Gemeindefinanzverordnung.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die von Kläranlagebetreibern überbundenen Kosten werden den Liegenschaftseigentümern und Liegenschaftseigentümerinnen belastet, und zwar in Form von:

Das System der Gebührenerhebung basiert auf folgenden Überlegungen:

a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen;

Vorteilsbeiträge werden in Gebieten mit Neuerschliessungen erhoben, damit der Gemeinde die getätigten Bauinvestitionen möglichst rasch von den Nutzniessern zurückerstattet wird. Bei der Umstellung von reinen Gebühren auf Vorteilsbeiträge können innerhalb von zwei Jahren auch die „Baulücken“ belastet werden.

b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen;

Anschlussgebühren begleichen die Möglichkeit der Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen und werden erst beim tatsächlichen Anschluss erhoben.

Sie sind eine einmalige Gegenleistung eines Grundeigentümers dafür, dass er das Recht erhält, die Abwasseranlagen für die Ableitung des Abwassers zu benutzen.

c. einer jährlichen Grundgebühr

Ergänzend zu den bisherigen jährlichen Gebührenerhebungen anhand der Wassermenge. Mit der Grundgebühr wird eine Basiseinnahme für die Gemeinde gesichert, die unabhängig von der Abwassermenge erhoben wird. Mit der Grundgebühr ist ein Teil des Unterhaltes an den Abwasseranlagen zu bestreiten, denn dieser ist unabhängig, ob die Anlagen benutzt werden oder nicht, durchzuführen (Werterhaltung, Fixkosten).

d. jährlichen Abwassergebühren

Die jährlichen Abwassergebühren werden weiterhin verursachergerecht erhoben. Die eingeleiteten Abwassermengen werden dafür als Grundlage für die Gebührenberechnungen verwendet.

e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

Diese Gebühren decken die Aufwendungen der Gemeinde für erbrachte Dienstleistungen im Abwasserwesen.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren fest.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren dienen dazu, Neuerschliessungen abzugelten (Investitionskosten, grössere Abwassermengen). Diese Beiträge und Gebühren sollen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit längerfristig gleich bleiben und indexiert werden.

Mit den jährlichen Gebühren sind Betrieb und Unterhalt sowie Ersatz bestehender Abwasseranlagen zu bestreiten. Da die Gebühren kostendeckend zu erheben sind, hat die Gemeinde mehrjährige Finanzierungs- und Investitionsplanungen zu erstellen. Diese Gebühren sind jeweils mittelfristig dem entsprechenden Bedarf anzupassen.

Die übrigen Gebühren müssen kostendeckend sein.

§ 18 Vorab- Erstellung

¹ Private können mit Genehmigung des Gemeinderates eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf eigene Kosten erstellen.

² Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

Die Gemeinde hat jedoch als Bauherr aufzutreten, das Projekt zu prüfen und den Bau und die Abrechnung zu überwachen, damit zu einem späteren Zeitpunkt keine Fehlinvestitionen übernommen werden müssen.

Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) §84 'Vorfinanzierung der Erschliessung' und §85 'Selbsterschliessung' sind weitere Grundlagen ersichtlich.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Gemeinde erhebt die Beiträge und Gebühren durch eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

² Die Beiträge und Gebühren sind innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

Für die Beiträge und Gebühren besteht zugunsten der Gemeinde ein Grundpfandrecht (§100 Abs. 7 des EG zum ZGB)

Die Höhe des Verzugszinses wird in der Vollzugsverordnung festgelegt (mit Gemeinde-ratsbeschluss).

II. Erschliessungsbeitrag

§ 20 Beitragspflicht

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.

Der Erschliessungsbeitrag dient dazu, der Gemeinde einen Teil der Investitionskosten an Neuerschliessungen zurückzuerstatten. Die Nutzung der nun bestehenden Abwasseranlagen ist jederzeit möglich.

² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

Das erschlossene Grundstück gewinnt an Wert.

³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks. Er wird bei der Erhebung der Anschlussgebühren angerechnet.

Dabei spielt es keine Rolle, wie die Grundstücksfläche aussieht (Grünland, befestigte Flächen) resp. entwässert (Ableitung oder Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser) wird.

⁴ Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

Grundsätzlich soll in diesen Fällen der Erschliessungsbeitrag und die Anschlussgebühren die effektiven Kosten der Gemeinde abdecken

III. Anschlussgebühren

§ 21 Anschlussgebühren

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen wird und die Gebäudeschätzung vorliegt.

Dabei wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Abwassernetz nun genutzt wird.

² Der bereits geleistete Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr als Akontozahlung in Abzug gebracht.

³ Die Anschlussgebühr wird in % vom Brandversicherungswert erhoben.

Im Sinne der Gleichbehandlung ist der Brandversicherungswert weiterhin massgebend für die Anschlussgebühr.

⁴ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung des Brandversicherungswertes.

⁵ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhung des Brandversicherungswertes wird keine Anschlussgebühr erhoben.

⁶ Reduziert sich der Brandversicherungswert erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge. Bei einer späteren Erhöhung vom Brandversicherungswert werden früher bezahlte Beiträge nominal angerechnet.

⁷ Bei der Berechnung der Anschlussgebühr werden nicht berücksichtigt:

a. bei bestehenden Liegenschaften: Die nachweisbaren Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen.

b. bei Neu- und Umbauten: Die nachweisbaren Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen.

IV. Abwassergebühren

§ 22 Jährliche Abwassergebühr

¹ Die Gemeinde erhebt von den Liegenschaftseigentümern und Liegenschaftseigentümerinnen jährlich:

- eine Grundgebühr,
- eine Mengengebühr Schmutzwasser,

Das Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Gemeinden, die Gebühr nach der Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers zu erheben. Diese richtet sich primär nach dem Wasserverbrauch, Regen- und auch Fremdwasser können dabei (müssen aber nicht) mitberücksichtigt werden.

² Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

Das verschmutzte Abwasser muss auch bei Regenwassernutzung, Brauchwasser und bei privaten Wasserversorgungen im Bereich von öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden und wird somit gebührenpflichtig.

Die Gebühr bei privaten Quellen richtet sich nach der Wasseruhr sofern vorhanden oder durch Einschätzung der Gemeinde.

³ Bei der Grundgebühr werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres im Folgejahr berücksichtigt.

§ 23 Grundgebühr Abwasser

¹ Die Grundgebühr für die Ableitung von Abwasser wird pro Liegenschaft erhoben.

Die Höhe der Gebühren wird im Anhang „Jährliche Gebühren“ durch die Gemeindeversammlung bestimmt.

Dabei spielt es für die Berechnung der Grundgebühr keine Rolle, wie die Gemeinde oder der Kanton das Abwasser ableitet. Die Berechnung erfolgt nach dem privaten Entwässerungssystem, wie es an der Parzellengrenze vorliegt.

Es dürfen maximal 1/3 der gesamten Kosten, die der Gemeinde bei der Abwasser-Entsorgung entstehen, über Grundgebühren verrechnet werden.

§ 24 Abwassermengengebühr

Die Abwassermengengebühr richtet sich nach dem Wasserbezug und dem in die Abwasseranlage abgeleiteten Niederschlagswasser aus Regenwassernutzungsanlagen.

Die Höhe der Mengengebühr wird im Anhang "Jährliche Gebühren" durch die Gemeindeversammlung bestimmt.

Verschmutztes Regenwasser, Brauchwasser und Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen sind ebenfalls gebührenpflichtig.

§ 25 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

¹ Werden mehr als 20 % oder mehr als 100 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht. Der Nachweis ist von der Wasserbezügerin bzw. dem Wasserbezüger in der Regel messtechnisch zu erbringen.

² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

³ Regenwassernutzungen vom mehr als 100 m³/Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

§ 26 Stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser

¹ Für die Ableitung stetig fliessenden unverschmutzten Abwassers einer Liegenschaft aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

Beim stetig fliessendem nicht verschmutztem Abwasser wird nicht zwischen einer Grund- und Mengengebühr unterschieden. Bei messbaren Einleitungen (z.B. Brunnenwasser) ist eine Mengengebühr entsprechend der eingeleiteten Wassermenge zu entrichten. Auch hier gilt, dass die Grundstücksentwässerung im Mischsystem höhere Gebühren produziert.

² Die Menge ist dann erheblich, wenn sie mehr als 30 % der bei Trockenwetter auf der Liegenschaft anfallenden Abwassermenge, mindestens aber 500 m³/Jahr ausmacht.

³ Der Nachweis erfolgt durch die Gemeinde zulasten der Grundeigentümer.

⁴ Bei übrigen Einleitungen von stetig fliessendem unverschmutztem Abwasser ist eine jährliche Gebühr pro Anschluss zu entrichten.

z.B. Sickerwasser aus privaten Sickerwasserleitungen, welches mengenmässig stark niederschlagsabhängig und nicht messbar ist.

⁵ Davon ausgenommen sind:

Überläufe von Reservoirs und Quellen, Hofbrunnen und Brunnen von öffentlichem Interesse.

E. Schlussbestimmungen

§ 27 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 28 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Voraussetzung ist, dass der Gemeinderat den Erlass der Verfügung an die Gemeindeverwaltung delegiert hat.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren (§§ 17ff.) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 29 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 01. Juli 1968 wird aufgehoben.

§ 31 Übergangsbestimmungen

¹ Der Erschliessungsbeitrag für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden könnten (§ 21), wird spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Reglementes fällig.

Erschliessungsbeiträge für nicht überbaute aber kanalisationstechnisch erschlossene mögliche Bauparzellen werden fällig.

² Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

Grundsätzlich gilt: Entwässert die Gemeinde weiterhin im Mischsystem ohne dass die Möglichkeit einer Regenwasserversickerung oder Direkteinleitung in ein Gewässer gegeben ist, kann der Grundeigentümer in der Liegenschaftsentwässerung weitergehen oder verpflichtet werden, ein Trennsystem einzuführen..

- a. eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
- b. abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
- c. nichtverschmutztes Abwasser in ein ober- oder unterirdisches Gewässer abzuleiten.

³ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.

§ 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion rückwirkend per 01. Juli 2007 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Eptingen hat das vorliegende Abwasserreglement am 01. Juni 2007 beschlossen.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Der Verwalter

Hansjörg Schmutz

Thomas Marti

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am

F. Anhang 1 zum Abwasserreglement der Gemeinde Eptingen / Gebühren

1. Einmalige Beiträge und Gebühren

Die einmaligen Beiträge sind indiziert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen / Gebühren), Indexstand 1.4.98 = 100%, Indexstand bei Inkraftsetzung des Reglementes = 111.9%

1.1 Erschliessungsbeitrag (§16, §17, §20 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt

Fr. 7.- pro m² Grundstückfläche

1.2 Anschlussgebühr (§16, §17, § 21 Reglement)

Der Anschlussbeitrag beträgt

2.5 % vom Brandversicherungswert

2. Wiederkehrende Gebühren

2.1 Grundgebühr (§16, §17, § 23 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr

Fr. 0.00.- pro Liegenschaft.

2.2 Abwassermengengebühr (§16, §17, § 24 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt pro m³ Abwasser

Fr. 2.00 pro m³ Abwasser.

2.3 Gebühr für stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser (§16, §17, § 26 Reglement)

Die Gebühr beträgt

Fr. 0.00 pro Anschluss

und/oder

die Mengengebühr beträgt

Fr. 0.00 pro m³ Abwasser

Alle Beiträge und Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (MWST)

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2007

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Der Verwalter

Hansjörg Schmutz

Thomas Marti

G. Erklärungen zum Anhang zum Abwasserreglement

1. Einmalige Beiträge und Gebühren

Die Erhebung der Erschliessungsbeiträge und der Anschlussgebühren stützt sich auf die § 27, 28, 30, 31 und 32 des Gemeindereglements.

Diese Beiträge und Gebühren sind von der Einwohnergemeindeversammlung festzulegen.

Die einmaligen Beiträge und Gebühren sind zu indexieren. Als Index wird der „Zürcher Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel 51 (Bevolligungen / Gebühren), Indexstand 1.4.98 = 100%, Indexstand bei Inkraftsetzung des Reglementes = 111.9% zugrunde gelegt.

1.1 Erschliessungsbeitrag (Vorteilsbeitrag)

Dieser Beitrag ist von den Grundstückeigentümern zu bezahlen, wenn das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann. Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Grundstückfläche und wird bei der Erhebung der Anschlussgebühren angerechnet.

1.2 Anschlussgebühr

Dieser Betrag ist von den Grundstückeigentümern zu bezahlen, wenn das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen wird. Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem Brandversicherungswert. Früher bezahlte Erschliessungsbeiträge werden in Abzug gebracht.

2. Jährliche Gebühren

Die Erhebung der Grundgebühr und der Mengengebühr stützt sich auf die § 27, 28, 30, 31 und 32 des Gemeindereglements.

Diese Beiträge und Gebühren sind von der Einwohnergemeindeversammlung jährlich festzulegen.

2.1 Grundgebühr

Dieser Betrag ist vom Grundstückeigentümer, dessen Parzelle angeschlossen ist, jährlich zu bezahlen, unabhängig davon, ob und wie viel Abwasser abgeleitet wird. Die Grundgebühr wird pro Liegenschaft erhoben.

2.2 Abwassermengengebühr

Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug und dem in die Abwasseranlagen abgeleiteten Niederschlagswasser aus Regenwassernutzungsanlagen.

2.3 Gebühr für stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser

Für die Ableitung stetig fliessenden unverschmutzten Abwassers einer Liegenschaft aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist.

Bei messbaren Einleitungen (z.B. Brunnenwasser) ist eine Mengengebühr entsprechend der eingeleiteten Wassermenge zu entrichten.